



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 16. September 2004, 20.00 Uhr
Kleine Turnhalle**

Traktanden

1. Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2004
2. Antrag auf Genehmigung eines Reglements Dorfmuseum
3. Antrag auf Genehmigung eines neuen Bestattung- und Friedhofreglements
4. Antrag auf Genehmigung des Baulinienplans Hof Fuchs
5. Nachwahl von 1 Mitglied in das Umweltteam-4417 für die Amtsperiode 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2008
6. Nachwahl von 3 Mitgliedern in die Dorfmuseumskommission für die Amtsperiode 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2008
7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Dabeisein und abstimmen = Mitbestimmen!

Gemeinderat Ziefen

Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

Beat Thommen
Gemeindevorwalter

Erläuterungen zu den Traktanden

Traktandum 1 Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2004

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2004, welches jeweils am 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

Montag bis Freitag	09.00 – 11.30 Uhr
Montag	15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 18.00 Uhr

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,
das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2004
zu genehmigen.**

Traktandum 2 Erlass eines Reglements Dorfmuseum

Das Dorfmuseum wurde im Jahr 2003 neu in die Gemeinde integriert. Bisher bestand kein solches Reglement. Das neue Reglement wurde von der Dorfmuseumskommission ausgearbeitet. Es enthält u.a. folgende Punkte:

- Funktion Dorfmuseum
- Hauptsammelbereiche
- Aufgaben der Museumskommission
- Betriebskosten

Das vorliegende Reglement wurde zur fakultativen Vorprüfung bei der Finanz- und Kirchendirektion eingereicht, welche das Reglement in dieser Form vorbehaltlos genehmigen kann.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,
das neue Reglement Dorfmuseum zu genehmigen.**

Traktandum 3 Neues Bestattung- und Friedhofreglements

Die heute gültige Friedhofordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1953 beschlossen. Diese Friedhofordnung ist teilweise nicht mehr zeitgemäss und nicht selten müssen durch Gemeinderatsbeschlüsse Entscheide getroffen werden, die in der bestehenden Friedhofordnung nicht geregelt sind.

Die Friedhofordnung wird ersetzt durch ein zeitgemässes Bestattung- und Friedhofreglement, in welchem neu auch die Bestattung geregelt ist, so u.a.:

- Pflicht zur Anmeldung von Todesfällen
- Anordnung für die Bestattung
- Kremation
- Bestattungsort
- Beisetzungsstätten
- Unentgeltliche Bestattung
- Bestattung gegen Entgelt
- Bestattung ungeborener Kinder
- Auswärtige Bestattung

Auch im zweiten Teil des neuen Bestattung- und Friedhofreglements – der Friedhofordnung – wurden Anpassungen vorgenommen, so u.a.:

- Grabgrössen
- Gestaltung der Grabmäler
- Aufhebung der Grabfelder

Im Anhang ist neu auch eine Gebührenordnung vorhanden. Das vorliegende Reglement wurde zur fakultativen Vorprüfung bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion eingereicht, welche das Reglement in dieser Form vorbehaltlos genehmigen kann.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,
das neue Bestattung- und Friedhofreglement zu genehmigen.**

Traktandum 5 Baulinienplan Hof Fuchs

Für die Weiterbearbeitung eines Baugesuchs (Jauchegrube und Erweiterung Ökonomiegebäude) beim Hof Fuchs wird ein Baulinienplan verlangt. Da die Gemeinde in diesem Gebiet nicht über einen entsprechenden Plan verfügt, hat der Gemeinderat die Ausarbeitung des Baulinienplans beschlossen und den Auftrag an ein Ingenieurbüro erteilt. Das Informations- und Mitwirkungsverfahren wurde vom 9. bis 20. Juni 2004 durchgeführt. Innert Frist sind keine Einwände / Stellungnahmen eingegangen.

Der Gemeinderat hat den Plan und Bericht Baulinienplan Hof Fuchs genehmigt und beschlossen, das Geschäft an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2004 zu traktandieren. Bei Genehmigung erfolgt anschliessend die 30tägige Planaufgabe.

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,
den Baulinienplan Hof Fuchs zu genehmigen.**

**Traktandum 5 Nachwahl eines Mitglieds in das Umweltteam-4417 für den Rest
der Amtsperiode bis 30. Juni 2008**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 wurden 3 Mitglieder ins Umweltteam-4417 gewählt. Gemeinderat Michael Gasser ist von Amtes wegen Mitglied des Umweltteams-4417. Ein Sitz ist noch vakant. Für diesen vakanten Sitz kandidiert Marika Kussmann-Sopko. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner melden sich bei der Gemeindeverwaltung. An der Einwohnergemeindeversammlung selbst werden noch Kandidaturen entgegen genommen.

**Traktandum 6 Nachwahl von drei Mitgliedern in die Dorfmuseumskommission
für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2008**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 wurden 4 Mitglieder in die Dorfmuseumskommission gewählt. Laut Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 1. Juli 1999 hat die Dorfmuseumskommission 5 – 7 Mitglieder. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner melden sich bei der Gemeindeverwaltung. An der Einwohnergemeindeversammlung selbst werden noch Kandidaturen entgegen genommen.

Anhang

Reglement für das Dorfmuseum (vom)

Von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen wird folgendes Reglement für das Dorfmuseum erlassen:

§ 1 Allgemeines, Definition

Das Museum ist eine öffentliche kulturelle Institution ohne gewinnbringende Ziele. Es ist eine permanente Einrichtung, die ihre Sammlung nach wissenschaftlichen Methoden zusammenträgt, bewahrt und beschreibt. Es dient im Wesentlichen einem bildenden und ästhetischen Zweck, indem seine Exponate der Öffentlichkeit gemäss einem genauen Zeitplan zugänglich sind.

§ 2 Name

Unser Museum heisst DORFMUSEUM ZIEFEN.

§ 3 Standort

Das Dorfmuseum befindet sich im 2. Stock des Mehrzweckgebäudes.

§ 4 Eigentümerin

Eigentümerin der Sammlung ist die Einwohnergemeinde Ziefen.

§ 5 Funktion

¹ Grundsätzliches Ziel unseres Dorfmuseums ist es, das kulturelle Erbe zu erhalten, indem es den geschichtlichen Hintergrund des Dorfes und somit dessen Eigenständigkeit dokumentiert.

² Als Bildungsauftrag soll das Museum das Verstehen historischer Entwicklung und damit das eigene Selbstverständnis fördern.

³ Um das Museum lebendig zu erhalten, werden Wechsausstellungen und andere Aktivitäten durchgeführt.

⁴ Das Dorfmuseum dient auch als Treffpunkt für Apéros mit nachfolgenden Führungen.

§ 6 Hauptsammelbereiche und Sammelaufträge (siehe Anhang)

§ 7 Erweiterungsmöglichkeiten der Sammlung

¹ **Ankauf:** Es werden nur Ankäufe vorgenommen, die die bestehende Sammlung des Dorfmuseums ergänzen oder verbessern, und sofern die Gegenstände nicht anderweitig beschafft werden können.

² **Schenkung:** Sie ist unwiderruflich und erfolgt nach Möglichkeit ohne Auflagen. Sie wird schriftlich verdankt unter Nennung der Objekte und ihrer Inventarnummer. Sie ist unveräusserlich, sofern keine anders lautende schriftliche Erklärung vereinbart wird. Es besteht keine Verpflichtung auf eine permanente Ausstellung des Objektes.

³ **Vermächtnis:** Es ist eine testamentarisch ausgesprochene, unentgeltliche Überlassung. Falls das Objekt nicht ins Sammlungsprogramm des Dorfmuseums passt oder mit unakzeptablen Auflagen verbunden ist, kann es abgelehnt werden.

⁴ **Legate** müssen in der Rechnung der Einwohnergemeinde aufgeführt sein.

⁵ **Leihgaben:** Das Objekt wird mit der Auflage übergeben, dass es zurückzugeben ist. Der dafür auszufertigende Vertrag enthält Name und Adresse des Leihgebers und die Beschreibung der Leihgabe mit Schätzwert sowie die Dauer des Leihvertrages. Das Leihgut ist gegen Beschädigung oder Verlust versichert.

⁶ **Tausch:** Er ist in der Regel nur unter Museen zu praktizieren.

§ 8 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten werden regelmässig angesetzt und in den Medien publiziert.

² Ausserordentliche Öffnungszeiten können mit dem Kommissionspräsidenten vereinbart werden.

§ 9 Eintrittsgebühren

¹ Der Eintritt in die permanente Ausstellung ist in der regulären Öffnungszeit kostenlos. Freiwillige Gaben werden zugunsten des Museums entgegengenommen.

² Für Wechselausstellungen können Eintrittspreise erhoben werden.

³ Führungen mit oder ohne Apéros erfolgen nach Vereinbarung und werden nach Spezialtarif verrechnet. (siehe Anhang)

§ 10 Museumskommission

¹ Die Anzahl der Mitglieder und deren Amtszeit regelt das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde.

² Die Kommission konstituiert sich selbst und organisiert die Arbeit unter den Mitgliedern.

³ Der Arbeitsaufwand der Mitglieder wird gemäss Personalreglement Anhang 1 der Gemeinde entschädigt.

§ 11 Aufgaben der Museumskommission

¹ Ihre Haupttätigkeit besteht im Sammeln, Konservieren, Aufbewahren und Ausstellen von geeigneten Gegenständen.

² Sie ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die ihr anvertrauten Sammlungen zu erhalten und dem Publikum zugänglich zu machen.

³ Sie entwirft das Ausstellungskonzept und realisiert es.

⁴ Sie verhandelt wegen neuer Erwerbungen.

⁵ Die Kommission entscheidet über Tausch einzelner Exponate zum Zweck einer Qualitätsverbesserung.

⁶ Sie unterbreitet dem Gemeinderat bei Bedarf Verbesserungspläne resp. Massnahmenpläne für ein optimales Funktionieren des Dorfmuseums.

⁷ Sie unterhält Kontakte zu anderen Museen.

⁸ Sie organisiert Führungen und Aufsichten.

⁹ Sie fördert den Museumsbesuch durch geeignete Propaganda und Spezialveranstaltungen.

¹⁰ Sie erstellt ein jährliches Budget und einen Rechenschaftsbericht zu Händen des Gemeinderates.

§ 12 Betriebskosten

Sie setzen sich namentlich aus folgenden Positionen zusammen:

- | | |
|----------------------------------|---|
| ¹ Gebäudeunterhalt: | Laufende Arbeiten (Elektrische Anlagen, Heizung, Strom), Reinigung (Verbrauchsmaterial, Maschinen, Personal). |
| ² Sicherheit: | Automatisches Alarmsystem (Unterhaltsabonnement, Anschlussgebühren), Versicherungen (betr. Sachwerte und Betriebsunfälle). |
| ³ Personal: | Entschädigung Museumskommission, Hilfspersonal und Abwart. |
| ⁴ Inneneinrichtungen: | Lampen, Vitrinen und Zubehör, Dekorations- und Beschriftungsmaterial, Gestelle. |
| ⁵ Verwaltung: | Telefon, Porti, Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Werbung, Druck von Führern und Ähnlichem, Fotografien, Transportkosten, Reisen, Mitgliederbeiträge. |
| ⁶ Sammlungen: | Ankäufe, Restaurierungsarbeiten (intern und extern), Registriermaterial (Karteien, PC, Videos, Dias). |
| ⁷ Wechsausstellungen: | Miete von Vitrinen und Ausrüstungsmaterial, Werbung, Spezialversicherungen, Anteil an Organisationskosten für eine Wanderausstellung. |

§ 13 Leistungen der Gemeinde

1 Die Einwohnergemeinde finanziert die Betriebskosten gemäss § 12. Sie garantiert damit den Weiterbestand des Museums.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement für das Dorfmuseum tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Gemeinderat Ziefen

Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

Beat Thommen
Gemeindevorwalter

Bestattung- und Friedhofreglement (vom xxx)

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen:

A BESTATTUNGSWESEN

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt, sowie der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins anzuzeigen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Verständigung mit dem/der Pfarrer/in über die Art der Abdankung, sowie die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, so ist dieser nachzukommen.

Falls weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

§ 4 Kremation

Bei einer Feuerbestattung verständigt der Bestattungsverantwortliche das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des oder der Verstorbenen.

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestattungsunternehmer.

§ 5 Amtliche Bekanntmachung

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht.

§ 6 Bestattungsort

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümer/innen auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden. Dies allerdings ohne Errichtung eines Grabmals.

Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

§ 7 Bestattungstermine und Bestattungszeiten

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

Ordentlicherweise finden die Bestattungen Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 8 Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

Für aussergewöhnliche Beisetzungsfeiern auf dem Friedhof ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 9 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung auf dem Friedhof Ziefen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sarg-Reihengräber für Erdbestattungen
- Urnen-Reihengräber, Urnen-Wandnischen oder Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab steht es den Angehörigen frei, ob sie eine Messingplatte mit der Namensgravur anbringen möchten. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde.

§ 10 Beisetzung in ein bestehendes Grab

Die Beisetzung einer Urne kann auch in die Grabstätte des vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Es können zusätzlich maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab oder einer Urnen-Wandnische vorgenommen werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 11 Unentgeltliche Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

1. alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
2. auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- oder absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.
3. auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Ziefen wohnhaft gewesen waren.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- amtliche Bekanntmachung
- Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- Kosten für eine allfällige Kremation (exkl. Transport ins Krematorium)
- Aushebung und Wiederauffüllung des Grabens
- Beisetzung des/der Verstorbenen
- hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des/der Verstorbenen
- für die Mitglieder der drei Landeskirchen die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier

§ 12 Bestattung gegen Entgeld

Gegen Bezahlung einer Grabstättegebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können auf dem Friedhof Ziefen ebenfalls bestattet werden:

1. im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. Mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidenten auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 11 zur Anwendung kommt.

§ 13 Bestattung ungeborener Kinder

Kinder, die vor der Geburt verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt die Bestattung von Kindern, die vor der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind. Diese werden ausschliesslich im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 14 Auswärtige Bestattung

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben die sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten selber zu tragen.

B FRIEDHOFORDNUNG

§ 15 Allgemeines

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von der allgemeinen Anlage ist strikt untersagt.

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunde innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet.

§ 16 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 17 Gräberverzeichnis

Die Sigristin/der Sigrist führt das Gräberverzeichnis.

§ 18 Abgrenzung der Gräber

Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern stellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung.

§ 19 Gräberabstand

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20cm und zwischen den Gräber-Reihen von mindestens 60cm eingehalten werden. Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

§ 20 Grabgrößen

	Länge	Breite	Tiefe
Sarg-Reihengräber	2.00m	0.80m	1.50m
Urnen-Reihengräber	0.80m	0.50m	0.60m
Urnen-Wandnischen	0.37m	0.37m	0.40m

§ 21 Gestaltung und Material der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

Als Material für die Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

§ 22 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Dieses soll Auskunft über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals geben. Dem Gesuch ist eine Skizze im Doppel beizulegen.

§ 23 Grösse der Grabmäler

Die Totalhöhe der Grabsteine ist bei Sarg-Reihengräber auf 100cm, bei Urnen-Reihengräber auf 80cm festgesetzt. Bei der Bedeckung der Sockelmauer mit 10cm Humus bleibt eine Höhe von 90cm (Sarg-Reihengräber) bzw. 70cm (Urnen-Reihengräber) sichtbar. Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Stehende Grabmäler bei Sarg-Reihengräbern	100cm	50cm	15cm
Stehende Grabmäler bei Urnen-Reihengräbern	80cm	40cm	12cm

Urnen-Wandnischen Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt. Eine Verzierung der Urnennischenplatte bedarf eines Gesuches an den Gemeinderat (analog § 22).

Gemeinschaftsgrab Die Beschriftung, falls von den Angehörigen gewünscht, wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt.

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

§ 24 Setzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden.

§ 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von §§ 23 – 24 dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

§ 26 Bepflanzung Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft (Kanton Baselland) Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

§ 27 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

§ 28 Aufhebung der Grabfelder

Die Belegungsdauer beträgt für alle Gräber generell 20 Jahre. Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Die Räumung von Grabfeldern wird zudem öffentlich bekannt gegeben.

Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der dreimonatigen Frist die Einwohnergemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Dies gilt auch für Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können. Die der Einwohnergemeinde entstehenden Abräumungskosten werden den Angehörigen, wenn diese bekannt sind, in Rechnung gestellt.

§ 29 Gebührenordnung

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

§ 31 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschrift können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.— geahndet werden.

§ 32 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Gemeinderat Ziefen

Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

Beat Thommen
Gemeindevorwalter